

GEMEINDE GRAFENHAUSEN

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenhausen vom 15.09.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 15.09.2016 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grafenhausen wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des FwG sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird verlangt, wenn ein Tatbestand des § 34 Abs. 1 FwG vorliegt, also unter anderem, wenn
- die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 - die Feuerwehr ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
 - der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
- (3) Weiterhin wird für die in § 2 Abs. 2 des FwG aufgeführten Einsätze der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangt, es sei denn, dass die Beauftragung der Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt ist.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 FwG Genannten. Zum Kostenersatz bei der Leistung von Feuerwehrsicherheitsdienst ist in der Regel der Veranstalter heran zu ziehen.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grundsätze der Kostenersatzberechnung

- (1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bezüglich der Fahrzeugstundensätze wird auf die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFW) verwiesen. Die dort genannten Sätze werden nachrichtlich im Kostenverzeichnis aufgeführt. Die Personalkosten wurden entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 FwG ermittelt.
- (2) Grundlage der Kostenersatzberechnung bilden Zeitaufwand und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrkräfte, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenstände, sofern diese einsatztaktisch notwendig waren und im Übrigen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Stundensätze werden entsprechend § 34 Abs. 4 FwG pro angefangene halbe Stunde abgerechnet.
- (5) Für die in § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 FwG aufgeführten Kosten und Auslagen wird Kostenersatz in voller Höhe erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft („Einsatzende“).
- (3) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kostenregelung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Grafenhausen vom 5. März 2001 (mit Änderung vom 1. Januar 2002) außer Kraft.

Grafenhausen, den 15.09.2016



Ch Behringer
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kostenverzeichnis:**Verrechnungssätze für Einsatzkräfte der Freiwilligen
Feuerwehr Grafenhausen**

Feuerwehrangehörige Einsatzkräfte, pro Person, je Stunde:

18,00 €

Verrechnungssätze für Feuerwehrfahrzeuge für die vorhandenen Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Grafenhausen, entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 <i>bzw. abgeleitete Sätze gem. § 1 Abs. 2 der VOKeFw.</i>			
Bezeichnung		Betrag je Stunde	
Mannschaftstransportwagen (bis 3,5 t)	MTW	20,00 €	WT-LP 794
Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	95,00€	
<i>Tanklöschfahrzeug (vergleichbar TLF 2000)</i>	<i>TLF 8/18</i>	<i>95,00€</i>	<i>WT-T 705</i>
Tanklöschfahrzeug HLF 20	HLF 20	184,00 €	
<i>Löschgruppenfahrzeug LF 16/10 (vergleichbar HLF 20)</i>	<i>LF 16/10</i>	<i>184,00 €</i>	<i>WT-G 112</i>
Gerätewagen Logistik	GW-L2	54,00€	WT-FG 174
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	63,00 €	WT-FG 348
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	63,00 €	WT-FG 248